**VEREIN ÖSTERREICHISCHER JURISTINNEN**Mag.^a Sandra Konstatzky, VorsitzendeMag.^a Andrea Ludwig, stv VorsitzendeMag.^a (FH) Johanna Schlintl, SchriftführerinMag.^a Valerie Purth, stv SchriftführerinMag.^a Theresa Hammer, KassierinMag.^a Barbara Steiner, stv Kassierin

Apollogasse 26/12, 1070 Wien

info@juristinnen.atwww.juristinnen.at

Wien, am 26. Mai 2017

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

per Mail: team.z@bmj.gv.at

ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates

per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 09. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-Rückführungsg 2017 – KindRückG 2017, 321/ME).

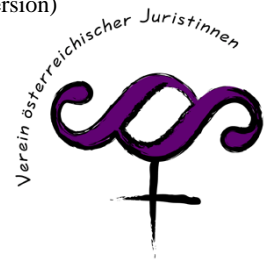
Der Verein österreichischer Juristinnen nimmt zum oben genannten Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist hinsichtlich der frauenspezifischen Änderung wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf verwendet ausschließlich die männliche Form. Die männliche Form hat aus sprachwissenschaftlicher Sicht keine das männliche und weibliche Geschlecht umfassende Bedeutung, denn Frauen können nicht einfach „mitgemeint“ sein. Deshalb kann die Gleichstellung von Frauen und Männern durch sprachliche Mittel nur erreicht werden, indem Formen verwendet werden, mit denen sowohl Frauen als auch Männer benannt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 besteht u.a. die Verpflichtung, Auswirkungen auf Kinder und Jugend und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen. Eine Überprüfung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung lässt der Gesetzesentwurf jedoch vermissen. Diese ist jedenfalls nachzuholen, da Daten¹ belegen, dass in 75% der Fälle der Vater einen Antrag auf Rückführung stellt, und sich die geplanten Gesetzesänderungen besonders auf Frauen auswirken. Die Auswertung bestätigt zudem bei aller Vorsicht die Tendenz, dass „Kindesentführung“ oft nichts anderes ist als die Rückkehr der Mutter in ihre Heimat mit ihrem Kind nach Scheitern der Beziehung, aber ohne ausreichende Klärung des Relocation-Problems vor dem Umzug. Darüber hinaus weisen Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen in Österreich darauf hin, dass zumeist Frauen mit dem Kind/den Kindern in ihr Herkunftsland oder ins Ausland fliehen, um dem gewalttätigen Partner zu entkommen und das Kind/die Kinder zu schützen.

¹ https://wahrportal.justiz.gv.at/et.gv.justiz/formulare/Justiz/Dokumente/Statistische_Auswertung_HKLLa_Stand_Jan_2017.pdf



Der Verein österreichischer Juristinnen regt daher die Verwendung geschlechtergerechter Sprache an und fordert dazu auf, die Gesetzesänderungen auf mögliche diskriminierende Auswirkungen auf Frauen zu prüfen und die diesbezügliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung nachzuholen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 111 c Abs. 1 AußStrG

Angegebener Regelungszweck ist die Umsetzung der Forderungen aus dem EGMR-Erkenntnis *M.A. gegen Österreich* vom 15.1.2017, Nr. 4097/13 und sohin eine Vereinfachung und Beschleunigung des österreichischen Rückführungsverfahrens. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass es seit dem Jahr 2015 nur ein Verfahren gab, das länger als sechs Monate dauerte. Die Änderung in § 111b Abs. 3 AußStrG konterkarieren zudem den angegebenen Regelungszweck und führen ein zusätzliches Zwischenverfahren ein.

Der Verein österreichischer Juristinnen regt an, den aktuellen Umsetzungsbedarf der Forderungen des EGMR-Erkenntnisses Nr. 4097/13 vor einer Gesetzesänderung detailliert zu prüfen.

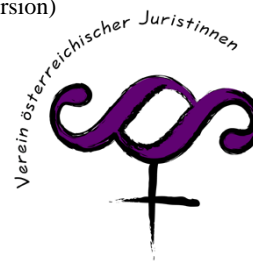
§ 111 c Abs. 2 AußStrG

§ 111c Abs. 2 AußStrG soll es nunmehr ermöglichen, dass die Zentrale Behörde auch ohne Vorliegen des Tatbestands iSd § 195 StGB alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung treffen kann und insbesondere befugt ist, die Sicherheitsbehörden einzuschalten und eine Abfrage beim zentralen Melderegister sowie dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorzunehmen. Der Verein österreichischer Juristinnen hat gegen die Einführung dieser Bestimmung sowohl grundrechtliche als auch datenschutzrechtliche Bedenken. Die verwendeten Begriffe sind zum Teil unklar und auch der Umfang der Datenabfrage und der betroffene Personenkreis sind nicht konkretisiert, was dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG widerspricht.

Der Verein österreichischer Juristinnen regt an, § 111c Abs. 2 AußStrG unter Einhaltung des B-VG und des DSG zu präzisieren und alle Maßnahmen abschließend anzuführen und den Personenkreis festzulegen.

§ 111c Abs. 5 und Abs. 6 AußStrG

Gemäß § 111 Abs. 5 AußStrG ist bei Bemühungen um eine gütliche Einigung im Interesse des Kindeswohls zu agieren. Dieser Hinweis fehlt jedoch in Abs. 6. Auch im Hinblick auf die Kontakte muss jedenfalls das Kindeswohl ausschlaggebend sein. Der Verein österreichischer Juristinnen befürchtet, dass die in Abs. 6 geplante Regelung geeignet ist, den bestehenden Gewaltschutz in Österreich sowie die Bestimmungen der CEDAW und der Istanbul-Konvention auszuhöhlen. Flieht eine Frau mit den direkt oder indirekt betroffenen Kindern vor dem gewalttätigen Partner ins Ausland, muss genau geprüft werden, ob eine Einigung und auch Kontakte zum Vater überhaupt eine Basis haben oder der Frau und den Kindern nicht zunächst umfassender Schutz vor weiterer Gewalt gewährt werden muss. Aus



diesem Grund ist in den Erläuterungen explizit auf die Einhaltung der gewaltschutzrechtlichen und kinderrechtlichen Gesetzesbestimmungen im Rahmen des Rückführungsverfahrens hinzuweisen.

Der Verein österreichischer Juristinnen fordert, dass die Rechte der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder durch die getroffenen Maßnahmen nicht eingeschränkt oder verletzt werden und regt zur Gewährleistung des Kindeswohls im Zusammenhang mit § 111 c Abs. 5 und Abs. 6 AußStrG die obligatorische Beistellung eines Kinderbeistands gemäß § 104a AußStrG an.